Sorgfaltspflicht im ärztlichen Behandlungs-vertrag: Neues Bundes-gerichtsurteil

F. Hunziker-Blum*

Zwei Bundesgerichtsurteile aus den Jahren 1994 (120 Ib 411 ff., die Staatshaftung betreffend, und vor allem 120 II 248 ff., einen Hausarzt betreffend [1]) haben in der Ärzteschaft damals für einige Beunruhigung gesorgt. Das Bundesgericht schloss bei einem behaupteten ärztlichen Behandlungsfehler (peri- und intraartikuläre Injektionen) direkt von der Verwirklichung eines Behandlungsrisikos auf die Verletzung der Sorgfaltspflicht des Arztes, dies allerdings mit dem wichtigen Vorbehalt, dieser Schluss sei nicht verallgemeinerungsfähig. Das Urteil gab natürlich auch unter Juristen Anlass zu Diskussionen, denn es stand u.a. im Gegensatz zur Beweislastregel von Art. 8 ZGB. Das Urteil wurde als Beweiserleichterung zugunsten des Patienten gedeutet.

Nun hat das Bundesgericht in einem neuen Entscheid (4C.53/2000, Pra 2000 Nr. 155) jedoch eingeräumt, dass jeder ärztlichen Handlung gewisse Gefahren und Risiken immanent sind, und dass sich deshalb die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht nicht

Korrespondenz: Dr. iur. Felix Hunziker-Blum Derrer Satmer Hunziker Dufourstrasse 101 CH-8008 Zürich allgemeingültig festlegen lassen, sondern von den Umständen des Einzelfalles bestimmt werden. Entscheidend ist, dass der Arzt die Kranken fachgerecht behandelt und die gebotene und zumutbare Sorgfalt aufwendet. Eine behauptete Sorgfaltspflichtverletzung kann deshalb nicht aus einer Ex-post-Sicht beurteilt werden; nicht jede Massnahme oder Unterlassung, welche aus der Rückschau einen Schaden bewirkt oder vermieden hätte, fällt unter den Begriff der Sorgfaltspflichtverletzung. Massgebend ist die Situation, wie sie sich *vor* dem tragischen Ereignis präsentierte. Sobald und soweit aber die Möglichkeit negativer Auswirkungen einer Behandlung erkennbar ist, muss der Arzt alle Vorkehren treffen, um deren Eintritt zu verhindern.

Schliesslich wehrt sich das Bundesgericht, dass in seinen Entscheid BGE 120 II 248 etwas hineininterpretiert werde, was dort nicht stehe. Es habe «namentlich nicht entschieden, dass bei jeglicher Verschlechterung des Gesundheitszustandes während einer ärztlichen Behandlung eine natürliche Vermutung für eine Sorgfaltswidrigkeit spreche».

Soweit hingegen eine pflichtwidrige Unterlassung (z.B. mangelnde Überwachung) geltend gemacht wird, steht allerdings der Patient in der Regel in einem Beweisnotstand. Die Rechtsprechung verzichtet deshalb dort auf einen strikten Beweis und verlangt vom Haftpflichtigen (Spital, Arzt) eine Mitwirkung beim Nachweis negativer Tatsachen (bei behaupteter fehlender Überwachung z.B. mit Dokumenten, welche die Überwachungsmassnahmen – Konzept und effektive Durchführung – festhalten). Es bleibt dabei aber beim Grundsatz, dass jede Sorgfaltspflichtverletzung vom Geschädigten zu beweisen ist.

Fazit: Jeder Fall ist anders und individuell zu beurteilen. Zur ärztlichen Sorgfaltspflicht gehört nicht nur die Sorgfalt der Behandlung selbst; auch die Dokumentation der vorgenommenen Behandlungen und Befunde bleibt von kardinaler Bedeutung.

Literatur

1 Kuhn HP, Vischer T. Intraartikuläre Injektion. Bemerkungen zum Bundesgerichtsentscheid vom 29. Juli 1994. Schweiz Ärztezeitung 1995;76(1):14-5.



^{*} Der Autor war 1985–1996 als Schadenleiter bei der «Winterthur» tätig.